

Titel der Drucksache:

Voraussetzungen für Ausnahmeregelung
Sperrzeiten nach § 5 Abs. Thüringer
Gaststättengesetz (ThürGastG)

Drucksache

1902/25

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.08.2025	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das ThürGastG regelt die Sperrfristen für Gaststätten und ermächtigt die Stadtverwaltung, Ausnahmen im Einzelfall zuzulassen. Der Erlass von Ausnahmegenehmigungen und die Kontrolle der Einhaltung der Sperrzeiten obliegen der Stadtverwaltung. Diese Kontrollen binden Personalkapazitäten und verursachen damit Kosten, die im Stadthaushalt abgebildet werden. Ordnungswidrigkeiten werden nach § 10 ThürGastG mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet. Die vereinnahmten Bußgelder verbleiben im städtischen Haushalt. Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Beschluss vom 8. Juli 2025 (AZ: 4L66/25) entschieden, dass bei Ausnahmen von den Sperrzeiten die Interessen der Antragssteller verstärkt zu berücksichtigen sind.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Ausnahmegenehmigungen von den Sperrzeiten nach § 5 ThürGastG hat die Stadt 2025 erteilt, wie viele Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt.
2. Welche Einnahmen und Ausgaben sind 2024 durch den Vollzug des ThürGastG entstanden, welche Einnahmen resultierten dabei aus Bußgeldverfahren, welcher Anteil der Ausgaben entfielen auf Personalkosten?
3. Welche Auswirkungen hat nach Einschätzung der Verwaltung der im Eingangstext zitierten Beschluss des Verwaltungsgerichtes auf die bisherige Praxis der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 5 ThürGastG, wie wird diese Auffassung begründet?

Anlagenverzeichnis12.08.2025, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift